



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-BVVJ4C

Nr. 0029

vom 25. Jan. 2021

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 27, www.wasserbau.zh.ch

Stadt Wädenswil. Festlegung des Gewässerraums am Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. HE8.0, im Rahmen des privaten Gestaltungsplans "Zugerstrasse/Poststrasse".

Gemeinde Wädenswil

Gewässer Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. HE8.0

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 30. September 2019

Unterlagen Technischer Bericht vom 30. September 2019

Sachverhalt

Der Gemeinderat setzte am 31. August 2020 den privaten Gestaltungsplan «Zugerstrasse / Poststrasse» fest. Die Stadt Wädenswil übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums am Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. HE8.0.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wädenswil vom 22. März 2019).

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 21. Dezember 2018 bis 19. Februar 2019 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Zugerstrasse / Poststrasse» wird entlang des Töbelibachs, öffentliches Gewässer Nr. HE8.0, der Gewässerraum festgelegt.



Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Töbelibachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Töbelibach verläuft als Hochwasserentlastungskanal eingedolt im Strassenraum der Zugerstrasse. Die Dole weist einen Durchmesser von 1.5 m auf. Der minimale Gewässerraum beträgt somit 11 m.

Aufgrund von Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV kann bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Gewässerraum auszuscheiden ist, da einem Verzicht aufgrund der Hochwassergefährdung ein überwiegendes Interesse entgegensteht. Der Gewässerraum sichert den Zugang für den Unterhalt und den allfälligen Ersatz der Bachdole.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 277 vom 2. Mai 2019) liegt im Bereich des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine geringe, im Bereich der angrenzenden Zugerstrasse eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor. Die Gefährdung besteht aufgrund von Schwachstellen (ungenügender Durchlasskapazität der Eindolung) am Töbelibach weit oberhalb der Gewässerraumfestlegung.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zur Dole. Die Zugänglichkeit zur Dole erfolgt gemäss technischem Bericht (Kap. 4.1, S. 18/19) über drei Kontrollschächte, welche innerhalb der Fahrbahn der Zugerstrasse liegen. Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht nötig.

Auch eine Erhöhung des Gewässerraums für eine Revitalisierung ist nicht erforderlich: Der zu betrachtende Abschnitt des Töbelibachs wurde in der kantonalen Revitalisierungsplanung nicht klassiert. Ein weitergehender Raumbedarf zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht ebenfalls nicht.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.



Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15 k Abs. 1 HWSchV). Gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV kann zudem bei eingedolten Fliessgewässern von der Mindestbreite des Gewässerraums von 11 m in begründeten Fällen abgewichen werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.

Im vorliegenden Fall liegen besondere Verhältnisse vor, welche die asymmetrische Anordnung sowie eine Reduktion des Gewässerraums begründen.

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion des Gewässerraums im westlichen Bereich der Gewässerraumfestlegung sowie der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im Technischen Bericht aufgeführt (Kapitel 3.3, Seiten 14 - 16).

Die wesentlichen Ergebnisse der Interessensabwägung sind:

- Eine Ausdolung der Hochwasserentlastungsleitung ist aufgrund der tiefen Lage (3-4 m unter der Zugerstrasse) nicht realistisch. Eine tiefliegende offene Bachführung wäre aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse nicht umsetzbar.
- Die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Dole bleibt im vorgesehenen Gewässerraum gewährleistet und die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert.
- Mit der asymmetrischen Anordnung werden die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt und darüber hinaus ein angemessener Entwicklungsspielraum für die vorgesehene Neuüberbauung des innerstädtischen Areals an der Zugerstrasse sichergestellt.
- Der Gewässerraum wird auf die gegebenen Verhältnisse abgestimmt und auf die Parzelle der Zugerstrasse gelegt. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Staatsstrasse ist nach wie vor möglich. Bereits mit dem geltenden Gewässerabstand (§ 21 WWG) war eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung für Strassensanierungen im Gewässerabstandsbereich erforderlich, so dass sich durch die Gewässerraumfestlegung keine Änderung des Bewilligungstatbestandes ergibt.

Da die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Dole gewährleistet bleibt und auch die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden, wird die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums und die im westlichen Bereich vorgesehene Reduktion des Gewässerraums auf 9.87 m als recht- und zweckmässig erachtet.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums erfolgt ausschliesslich im Baubewilligungsverfahren. Die Aussagen im Technischen Bericht betreffend die «Spielräume zur Beanspruchung des Gewässerraums» sind nicht massgebend (Kap. 3.4, S. 17).

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Töbelibach, öffentliches Gewässer Nr. HE8.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.



Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Stadt Wädenswil ist einzuladen, nach Rechtskraft der Planung die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des Gestaltungsplans «Zugerstrasse/Poststrasse», Stadt Wädenswil, festgelegt.
- II. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Zugerstrasse/Poststrasse» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird dem Auftraggeber für die Gewässerraumfestlegung in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Einfache Gesellschaft Blattmann/Blattmann, c/o di ema Entwicklungsmanagement GmbH, Zugerstrasse 64, 8820 Wädenswil):

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 528.80
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

Total Fr. 528.80

- III. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Zugerstrasse/Poststrasse» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



V. Mitteilung an

- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Claude Benz (unter Beilage eines Dossiers);
- b) die Stadt Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Zugerstrasse/Poststrasse» (unter Beilage von vier Dossiers und des Publikationstextes) (Versand durch ARE);
- c) Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich;
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
- f) das Tiefbauamt (TBA) (elektronisch);
- g) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanzlei (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und einem Dossier);
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 1. März 2021).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

Versand: 25. Jan. 2021

Verband: